

Fall 7: "Gebrauchter Haubenkipper" (nach BGHZ 75, 203)

K will von V einen gebrauchten Haubenkipper erwerben und gibt dafür einen Lastzug in Zahlung, den er bereits dem V übereignet. Als das Zustandekommen des Kaufvertrags zwischen V und K über den Haubenkipper doch noch scheitert, verlangt K von V Rückgabe und Rückübereignung des Lastzuges. Noch bevor es hierzu kommt, veräußert V zu einem Preis von DM 12.000,- den Lastzug an C. Welche Ansprüche hat K gegen V unter der Prämisse, daß der Lastzug einen Wert i.H.v. DM 10.000,- hatte?

I. Ansprüche des K gegen V unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzes

1. aus § 280 BGB

Vorausss.:

Vertragliche Verpflichtung des V gegenüber K zur Herausgabe und Rückübereignung des Lastzuges

Hier: keine vertragliche Rückgabeverpflichtung des B, da Lastzug endgültig dem V verbleiben sollte (so offenbar BGHZ 75, 203 ff. in einer vergleichbaren Sachlage; a.A. vertretbar [vertragliche Nebenpflicht des V zur Rückübertragung aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses zwischen K und V])

2. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus c.i.c.

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen K und B

Hier: (+), Aufnahme der Verhandlungen über den Verkauf des Haubenkippers

b) Schuldhaftes Pflichtverletzung des B

Hier: Veräußerung des Lastzuges durch V in Kenntnis des Scheiterns des Rahmenvertrages

d) Kausal und zurechenbarer Schaden des A

Hier: durch die Pflichtverletzung des V ist dem K ein Schaden in Höhe des Wertes des Lastzuges i.H.v. DM 10.000,- entstanden

Darüber hinausgehender Anspruch auf die restlichen DM 2.000,- nur unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns gem. § 252 BGB

Indes: keine Gleichstellung des tatsächlichen Gewinns des Schädigers mit dem entgangenen Gewinn des Geschädigten

e) Rechtsfolge

Schadensersatzverpflichtung des V i.H.v. DM 10.000,- aus c.i.c.

3. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 687 II, 678 BGB

Hier: (-), Verfügung des V über eine eigene Sache

Veräußerung über eine eigene Sache stellt nicht die Führung eines fremdes Geschäftes dar (BGHZ 75, 203, 205)

4. Schadensersatzanspruch des K gegen V aus §§ 989, 990 BGB

Hier: (-) mangels Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen K und V - K war nicht mehr Eigentümer der von V veräußerten Sache

5. Schadensersatzanspruch des K gegen V aus § 823 I BGB

Hier: (-) mangels Eigentumsverletzung des K

-

II. Ansprüche des K gegen V unter dem Gesichtspunkt der Herausgabe des von V erzielten Erlöses

1. Anspruch des K gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 281 BGB

Hier: keine vertragliche Rückgabeverpflichtung des B, da Lastzug endgültig dem V verbleiben sollte (s.o.)

=> kein Anspruch des K gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 281 BGB

2. Anspruch des K gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus § 816 I 1 BGB

Hier: (-), da V als berechtigter Eigentümer über den Lastzug verfügt hat

3. Anspruch des K gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB

Hier: (-), Verfügung des V über eine eigene Sache

Veräußerung über einen eigene Sache stellt nicht die Führung eines fremdes Geschäftes dar (BGHZ 75, 203, 205)

4. Anspruch des K gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus § 812 I 2, 2. Alt. BGB

a) Tatbestandsvoraussetzungen:

aa) V hat *etwas* - Eigentum und Besitz an dem Lastzug - *durch Leistung* des K erlangt.

bb) Ohne Rechtsgrund

Verfehlung des von K verfolgten Zwecks - Erbringung einer Vorleistung auf den noch abzuschließenden Vertrag.

b) Kein Eingreifen eines Leistungsausschlußgrundes

c) Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs gem. § 818 BGB

aa) § 818 I BGB: Verpflichtung zur Herausgabe des empfangenen Bereicherungsgegenstandes sowie der gezogenen Nutzungen und Surrogate

Hier: Eigentum und Besitz am Lastzug

Nicht hingegen: sog. *commodum ex negatione, also Surrogate aus selbständigen Rechtsgeschäften über den Bereicherungsgegenstand* (h.M. BGHZ 75, 203, 206; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 120 m.w.N.)

bb) Wertersatz gem. § 818 II BGB

Wegen der Veräußerung des Lastzuges an C ist es dem V nicht mehr möglich, das erlangte Etwas an K zurückzuübertragen.

=> Verpflichtung des V zum Wertersatz gem. § 818 II BGB (h.M.: grds. objektiver Wert, hier: DM 10.000,-)

cc) Kein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III BGB

=> grds. bereicherungsrechtliche Haftung des V gem. § 812 I 2, 2. Alt. BGB, 818 II BGB i.H.v. DM 10.000,-

dd) Verschärfte Haftung des V gem. §§ 819 I, 818 IV BGB?

(1) Bösgläubigkeit des V gem. § 819 I BGB

Voraus.: Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit des Empfangs (Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 819 Rn. 2; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 136).

Hier: (+)

(2) Rechtsfolge der verschärften Haftung

Unzulässigkeit der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung *sowie* Haftung nach den allgemeinen Vorschriften

Hier kommt in Betracht eine Haftung nach allgemeinen Vorschriften:

Allg. Vorschriften i.S.d. § 818 IV BGB:

in erster Linie §§ 291, 292 BGB

darüber hinaus auch §§ 279, 281 (BGHZ 75, 203, 207 f.; BGHZ 83, 293; 298; bestr. ausführlich zu dieser Frage Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 631 ff.)

Hier: Eingreifen des § 281 BGB (unter Zugrundelegung der h.M.)

§ 281 BGB erfaßt auch durch Rechtsgeschäfte erlangte Surrogate (BGHZ 75, 202, 206 m.w.N.)

=> Anspruch des K gegen V auf Zahlung eines Betrages i.H.v. DM 12.000,- aus §§ 812 I 2, 2. Alt., 818 IV, 819 I, 281 BGB